



ZEICHENERKLÄRUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- MISCHGEBIET
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- REINES WOHNGEBIET

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

BAUWEISE UND BAUGRENZEN

- OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- OFFENE BAUWEISE, NUR HAUSGRUPPENZULÄSSIG
- FIRSTRICHTUNG
- SATTELDACH

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENBEDECKUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE mit Unterteilung in:
 - Gehweg
 - Strassenbegleitgrün
 - Parkstreifen
 - Fahrbahn
- NIVEAUGLEICH AUSGEBAUTE BEFAHRBARE WOHNWEGE
- FUSSWEG

FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE U. GARAGEN

- GEWISSENHÄUSEN FÜR IN DIESEM BEREICH AUSGEWIESENE REIHENHAUSENBÄUUNG (mit nummerierter Zuordnung zu den jeweiligen Häusern)

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNLANDE
- SPIELPLATZ

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

- TRANSFORMATORENSTATION

SONSTIGE DARSTELLUNGEN ALS FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- LEITUNGSRECHTE Z. GUNSTEN D. STADTWERKE
- MASSZAHLE
- PFLANZGEBOT FÜR: BÄUME U. STRÄUCHER
- BAUMANPFLANZUNG

HINWEISE

- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

BESTAND

- VORHANDENE GEBÄUDE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURGRENZE
- FERNWASSERLEITUNG NW 250



Stadt Hanau Bebauungsplan 801.1 "Zwischen REITWEG, PFÜTZENWEG und FASANERIESTRASSE"

Zu dieser Planzeichnung gehören textliche Festsetzungen und Hinweise. Gesetzliche Grundlage für den Bebauungsplan sind das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 76 und die Bauabstandsverordnung (BauABV) in der Fassung vom 15.9.77.

- | | | |
|---|-------------------------|------------------------------------|
| 1. Das Verm.- und Liegenschaftsamt der Stadt Hanau (Vermessungsdienststelle nach § 8 (1) Nr. 3 Hess. Katastergesetz) stellte die Planunterlage auf der Grundlage der Flurkarte her. | Hanau, 23.10.1979 | gez. Feltes
Vermessungsdirektor |
| 2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Planaufstellung nach § 2 (1) BBauG | am 28.7.77 | |
| 3. Der Aufstellungsbeschluß wurde nach § 2 (1) BBauG bekanntgemacht | am 12.7.77 | |
| 4. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Planentwurf und seine öffentl. Auslegung nach § 2 a (6) BBauG | am 29.1.79 | |
| 5. Die öffentliche Auslegung wurde nach § 2 a (6) BBauG bekanntgemacht | am 8.3.79 | |
| 6. Der Planentwurf wurde nach § 2 a (6) BBauG öffentlich ausgestellt | vom 19.3.79 bis 20.4.79 | |
| 7. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Plan nach § 10 BBauG als Satzung | am 15.10.79 | |
| HANAU, d. 29.10.1979 | | |
| gez. Niedenthal
Vermessungsoberrat | | |

- | | |
|---|---|
| 8. Genehmigungsbescheid nach § 11 BBauG | GENEHMIGT mit Vg. v. 21.11.80 AZ. Vg.-61 d. 04/01 Darmstadt, d. 21.11.1980 Der Regierungspräsident i.A. gez. Hensel |
| 9. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde nach § 12 BBauG bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wurde damit rechtsverbindlich. | am 8.2.1980
am 9.2.1980 |
| HANAU, d. 2.1980 | |
| gez. Niedenthal
Vermessungsoberrat | |

Entwurf: 61 Stadtplanungsamt
Datum: 77 bearbeitet: 78
78 gezeichnet: 78